

---

**Richtlinien** über die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Königswinter im Rahmen der Städtepartnerschaft mit North East Lincolnshire (Cleethorpes) und Cognac und von Zuschüssen im Rahmen eines Austausches mit einer Schule, in deren Einzugsgebiet die Partnerstädte liegen.

### **Städtepartnerschaftsförderungsrichtlinien**

vom 05.05.1997

(zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 25.02.2013)

1. Die Stadt Königswinter unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fahrten in die Partnerstädte North East Lincolnshire (Cleethorpes) und Cognac, die geeignet sind, den Partnerschaftsgedanken zu unterstützen und zu fördern.

Hierunter sind Fahrten zu verstehen, die

- a) sich auf den Besuch einer Schüler- oder Jugendgruppe bei einer entsprechenden Partnergruppe in der Partnerstadt beziehen,
- b) der Austragung von gemeinsamen sportlichen Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden der Partnerstädte in der Partnerstadt dienen und
- c) sich auf kulturelle Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden in der Partnerstadt beziehen.

Über die Förderung von Fahrten anderer Gruppen, die in dieser Richtlinie

nicht aufgeführt sind, entscheidet der zuständige Ratsausschuss.

2. Die Stadt Königswinter unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Austausche mit einer Schule, in deren Einzugsgebiet die Partnerstädte North East Lincolnshire (Cleethorpes) und Cognac liegen.

3. Nicht förderungsfähig sind Fahrten

- a) die überwiegend der Erholung oder der Besichtigung der Partnerstadt (allgemeiner touristischer Charakter) dienen,
- b) die wirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter haben,
- c) deren Sinn und Zweck nicht ausreichend nachgewiesen werden kann und
- d) die von Einzelpersonen außerhalb der antragsberechtigten Gruppe durchgeführt werden.

4. Antragsberechtigt sind Schulen, Vereine, Verbände und Jugendgruppen.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss bis zum 28. Februar des Jahres, in dem die Reise durchgeführt wird, beim Bürgermeister der Stadt Königswinter unter Beifügung des Veranstaltungsprogramms, des Finanzierungsplanes und der Namensliste, aus der Anschrift und Alter der Teilnehmer ersichtlich sind, formlos eingereicht werden.

Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen, werden bei der Zuschussbewilligung gleichrangig behandelt.

5. Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, Zuschussmöglichkeiten übergeordneter Stellen (z.B. Landessportbund, Landesjugendplan, Deutsch-Französisches Jugendwerk u.a. ) auszuschöpfen.

6. Die Zuschusshöhen ergeben sich aus den als Anlage 1 und 2 beige-fügten Aufstellungen und können bei Bedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom zuständigen Ratsausschuss geändert werden.

7. Gefördert werden nur solche Fahrten, die sich über einen Zeitraum von mindestens 4 bis maximal 15 Tagen (einschließlich An- und Abreisetag) erstrecken.

Die Mindestteilnehmerzahl einer Gruppe soll in der Regel 15 Personen betragen. Bei Austauschmaßnahmen mit besonderer pädagogischer Qualität kann diese Zahl unterschritten werden.

Zuschüsse werden nur für die Teilnehmer gezahlt, die bei Veranstaltungen in der Partnerstadt aktiv mitwirken (z.B. Mannschafts- und Chormitglieder).

8. Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses.

9. Zuschüsse Dritter werden angerechnet.

## **Anlage 1**

zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Königswinter im Rahmen der Städtepartnerschaft mit der Stadt North East Lincolnshire (Cleethorpes)  
(Ziffer 6 der Städtepartnerschaftsförderungsrichtlinien)

### **1. Schülerfahrten**

1.1 Schülerinnen/Schüler erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 € je Fahrt.

1.2 Die Kosten, die den begleitenden Lehrerinnen und Lehrern entstehen, werden, soweit nicht eine Kostenübernahme von dritter Seite geschieht, wie folgt erstattet:

- a) Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe,
- b) eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13 € je Reisetag

1.3 Für die Abrechnung des Zuschusses nach der Fahrt ist eine Aufstellung über die Gesamtausgaben vorzulegen. Sollten die tatsächlichen Ausgaben den maximal förderungsfähigen Höchstbetrag unterschreiten, werden 50% der Differenz der für die Fahrt federführenden Schule erstattet. Die Schule muss mit dieser Erstattung Austauschmaßnahmen finanzieren. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, soweit diese zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes führt.

### **2. Fahrten von Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen:**

Die Mitglieder der oben genannten Vereinigungen erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 50 € je aktivem Teilnehmer.

Die Begleiter bei jugendpflegerischen Maßnahmen (Übungsleiter, Gruppenleiter usw.) erhalten:

- a) Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe,
- b) eine Tagespauschale von 13 €

c) hierbei muss die Anzahl der Betreuer in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der jugendlichen Teilnehmer stehen.

## **Anlage 2**

### **zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Königswinter im Rahmen der Städtepartnerschaft mit der Stadt Cognac**

(Ziffer 6 der Städtepartnerschaftsförderungsrichtlinien)

#### 1. Schülerfahrten

1.1 Schülerinnen/Schüler erhalten einen Zuschuss in Höhe von 70 € je Fahrt.

1.2 Die Kosten, die den begleitenden Lehrerinnen und Lehrern entstehen, werden, soweit nicht eine Kostenübernahme von dritter Seite geschieht, wie folgt erstattet:

a) Fahrkosten in tatsächlicher Höhe,

b) eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13 € je Reisetag,

1.3 Für die Abrechnung des Zuschusses nach der Fahrt ist eine Aufstellung über die Gesamtausgaben vorzulegen. Sollten die tatsächlichen Ausgaben den maximal förderungsfähigen Höchstbetrag unterschreiten, werden 50% der Differenz der für die Fahrt federführenden Schule erstattet. Die Schule muss mit dieser Erstattung Austauschmaßnahmen finanzieren. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, soweit diese zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes führt.

#### 2. Fahrten von Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen:

Die Mitglieder der oben genannten Vereinigungen erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 50 € je aktivem Teilnehmer.

Die Begleiter bei jugendpflegerischen Maßnahmen (Übungsleiter, Gruppenleiter usw.) erhalten:

a) Fahrkosten in tatsächlicher Höhe,

b) eine Tagespauschale von 13 €

c) hierbei muss die Anzahl der Betreuer in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der jugendlichen Teilnehmer stehen.